



UNIVERSITÄT
MOZARTEUM
SALZBURG

REKTORAT

Zahl.: 846/1-2016

Bundesministerium für Europa, Integration, Äußeres
Minoritenplatz 8
1010 Wien

Per E-Mail:

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
ABTVIII2@bmeia.gv.at

Salzburg, am 19.01.2016

Stellungnahme der Universität Mozarteum Salzburg zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Vereinfachung der Verfahren zur Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsabschlüsse und Berufsqualifikationen (Anerkennungsgesetz), BMEIA-AT.4.36.42/1434-VIII.2/2015.

Sehr geehrter Herr Bundesminister Kurz,

Die Universität Mozarteum Salzburg begrüßt grundsätzlich die beabsichtigte Vereinfachung der Verfahren zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse und Berufsqualifikationen.

Bedenken bestehen allerdings hinsichtlich der Einbeziehung der **Nostrifizierung** in das Anerkennungsverfahren.

Nach § 3 Z 1 umfasst der Begriff der **Anerkennung** auch die **Nostrifizierung ausländischer Bildungsabschlüsse**. Dem Entwurf folgend sollen Anträge auf Anerkennung zunächst über ein zentrales Anerkennungsportal (§ 4 Abs 2) an die jeweils zuständige Behörde weitergeleitet werden. Gänzlich ungeklärt ist dabei an welche Universität der Antrag durch den Integrationsfonds weitergeleitet wird, zumal nach § 90 Abs UG der Antrag an der Universität einzubringen ist, an der das Studium eingerichtet ist. Bereits aufgrund der Vielzahl der autonom eingerichteten Studien (ca 1000) ist eine Überforderung des Integrationsfonds vorprogrammiert.

In der Folge sieht der Entwurf eine **Bewertung** der Anträge vor. Nach § 6 Abs 1 iVm § 3 Z 2 ist die Bewertung eine **gutachterliche Feststellung** über das Ausmaß der Entsprechung eines ausländischen Bildungsabschlusses oder einer ausländischen Berufsqualifikation mit einem inländischen Bildungsabschluss oder einer inländischen Berufsqualifikation. Die Bewertung ausländischer Studienabschlüsse im Anwendungsbereich des Universitätsgesetzes erfolgt nach § 6 Abs 6 nicht durch die Universitäten selbst, sondern durch das beim Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft eingerichtete Nationale Informationszentrum für akademische Anerkennung (ENIC NARIC AUSTRIA).

- 1 -

Sachbearbeiter:

Mag. Christian Sallaberger

Recht und Innere Organisation

Universität Mozarteum Salzburg

Mirabellplatz 1

5020 Salzburg/Austria

Tel.: +43 662 6198-3210

Fax: +43 662 6198-3209

christian.sallaberger@moz.ac.at

www.moz.ac.at

Das Instrument der Nostrifizierung ist ein immanenter Bestandteil der in Art 81c B-VG grundgelegten Universitätsautonomie. Dazu bestehen an den Universitäten langjährig bewährte Verfahren, die mit der dadurch erforderlichen Fachexpertise verbunden sind und im Sinne der Antragsteller zu raschen Entscheidungen führen (3-monatige Entscheidungsfrist gem. § 90 Abs 3 UG).

Die vorgeschlagene Regelung führt neben einem Eingriff in die verfassungsgesetzlich gewährleistete Universitätsautonomie zu erheblichen Verzögerungen gegenüber der bestehenden Rechtslage und wird daher abgelehnt.

Im Übrigen schließt sich die Universität Mozarteum Salzburg der Stellungnahme der Universitätenkonferenz vollinhaltlich an.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag des Rektorats:



Mag. Christian Sallaberger